

Stenographisches Protokoll

189. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 29. Mai 1962

Tagesordnung

1. Änderung der Notariatsordnung
2. Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz
3. Prämiensparförderungsgesetz
4. Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
5. Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
6. Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962
7. Antidumpinggesetz
8. Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Österreichischen Olympischen Comités: Dank für den Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen (S. 4492)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4491)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 4492)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Klagenfurt (S. 4492)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1962: Änderung der Notariatsordnung
Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 4492)
kein Einspruch (S. 4493)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 4493)

kein Einspruch (S. 4493)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1962: Prämiensparförderungsgesetz

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 4494 und S. 4499)

Redner: Bürkle (S. 4495) und Leopoldine Pohl (S. 4497)

kein Einspruch (S. 4499)

Beschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Deklaration, betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4499)

kein Einspruch (S. 4500)

Beschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Deklaration, betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4500)

kein Einspruch (S. 4501)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962

Berichterstatter: Bürkle (S. 4501)

kein Einspruch (S. 4502)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Antidumpinggesetz

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 4502)

kein Einspruch (S. 4503)

Beschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt

Berichterstatter: Novak (S. 4503)

kein Einspruch (S. 4504)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Novak und Genossen (104/A. B. zu 120/J-BR/62)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Gugg**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 189. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 187. Sitzung vom 16. April und das der 188. Sitzung vom 17. April 1962 sind aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Porges, Hofmann-

Wellenhof, Dr. Koubek, Karrer, Marberger und Ing. Helbich. Ferner haben mich die zuständigen Herren Bundesminister gebeten, im Hinblick auf den heutigen Ministerrat ihr Fernbleiben zu entschuldigen.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

4492

Bundesrat — 189. Sitzung — 29. Mai 1962

Schriftführer **Gabriele:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien I., Parlament.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 23. Mai 1962, Zl. 632 d. B.-NR./1962, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 23. Mai 1962: Bundesgesetz, betreffend Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, Paulinenstr. 11, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

24. Mai 1962

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Österreichischen Olympischen Comités. Ich bitte den Herrn Schriftführer, auch dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführer **Gabriele:**

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Das Österreichische Olympische Comité erlaubt sich, Ihnen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, anlässlich des Inkrafttretens des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen den herzlichsten Dank für die Erlassung dieses für die olympische Bewegung so bedeutungsvollen Gesetzes auszusprechen, und bittet, diesen Dank auch den Herren Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis bringen zu wollen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Edgar Fried Dr. Drimmel
Hon. Generalsekretär Präsident“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Weiters ist eingelangt ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer um die Verlesung.

Schriftführer **Gabriele:**

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 21. Mai 1962, Zl. 4626/62, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung

von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1962: Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Änderung der Notariatsordnung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Fruhstorfer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner 98. Sitzung am 9. Mai ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird, beschlossen.

Die jetzige Notariatsordnung geht auf das Jahr 1871 zurück, sie wurde seither einige Male novelliert. Das Justizministerium hat nun neuerlich Änderungen vorgeschlagen, und zwar im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Trennung der Justiz von der Verwaltung, und auch die Notariatskammern haben eine solche Novellierung angeregt. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

1. eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung zu finden, sodaß es keinen Anlaß mehr zu verfassungsrechtlichen Bedenken gibt;
2. eine Verwaltungsvereinfachung, insbesondere eine Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften;
3. wird eine obligatorische Haftpflicht für alle Notare bestimmt, ein Vorteil für die

Notare selbst wie auch für die Bevölkerung; die Notare werden dadurch für den Fall vor größerem Schaden geschützt, daß sie durch ihre Amtstätigkeit zum Schadenersatz verpflichtet werden;

4. werden Bestimmungen über den Delegiertentag und über die Notariatskammern in das Gesetz eingebaut;

5. wird eine Reihe von Bestimmungen der alten Notariatsordnung so abgeändert, daß Zweifel bei der praktischen Anwendung ausgeschlossen werden, und ebenso werden überaltete Formen und Vorschriften abgeändert.

Einige der wichtigeren Bestimmungen möchte ich noch besonders anführen:

Voraussetzung für die Erlangung einer Notarstelle wird nach der Novellierung des Gesetzes eine siebenjährige juristische Praxis sein; von diesen sieben Jahren muß der Bewerber nach Ablegung der notwendigen Prüfungen mindestens drei Jahre als Notariatskandidat zugebracht haben. Diejenigen Notariatskandidaten, die sich bereits jetzt in Ausbildung befinden, sind zufolge eines im Plenum des Nationalrates angenommenen Antrages von dieser neuen Bestimmung ausgenommen.

Durch den neuen § 5 werden die Befugnisse der Notare klargestellt und die Rechtssicherheit verbessert. Notare können Parteien auch außerbehördlich oder vor Verwaltungsbehörden vertreten. Eine Eintragung in die Verteidigerliste ist notwendig zur Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren und vor Finanzstrafbehörden. Vor Gericht können sie in Außerstreitsachen unbeschränkt vertreten, in Zivilprozessen beschränkt.

Eine weitere neue und wichtige Bestimmung enthält der neue § 8, wodurch die Notare ihre Befugnisse im Gegensatz zu früher im ganzen Bundesgebiet ausüben können. Die frühere Beschränkung der Wirksamkeit eines Notars auf den Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er ernannt war, wird aufgehoben. Der Notar kann auch zu Amtstagen außerhalb seines Amtssitzes verpflichtet werden, wenn ein Bedarf hierfür gegeben ist.

Der § 21 regelt die Urlaubsansprüche.

Nach der Neufassung des § 22 muß jeder Notar und jeder Substitut vor Antritt seines Amtes eine Versicherung über mindestens 100.000 S abschließen, um dadurch gegen eventuelle Schadensansprüche gedeckt zu sein.

Der zweite Absatz des § 118 führt die Bedingungen an, die zur Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten notwendig sind.

Im neuen § 118 a werden die Gründe aufgezählt, bei deren Zutreffen ein Notariats-

kandidat aus diesem Verzeichnis zu streichen ist.

Das VIII. Hauptstück, vom § 124 an, behandelt die Notariatskollegien, die Notariatskammern und den Delegiertentag, der die Vertretung der Standesinteressen wahrnimmt.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Bundesgesetz über die Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Reichl. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz bedeutet die Legalisierung eines de facto schon bestehenden Zustandes. Seit 1945, seit Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes, gibt es das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I, dessen Sprengel das Gebiet der steirischen Landeshauptstadt umfaßt, und das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz II, dessen Sprengel im wesentlichen das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung umfaßt. Nach außen hin traten beide Bezirksgerichte als eine Einheit in Erscheinung, zumal sie auch in denselben Räumlichkeiten untergebracht sind.

Beide Bezirksgerichte werden nun auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates aufgelassen und durch ein einziges ersetzt. Der Sprengel des neu zu errichtenden Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz, der auch weiterhin Graz und Graz-Umgebung umfassen soll, wird durch eine Verordnung der Bundesregierung festgelegt, die der Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung bedarf. Die Steiermärkische Landesregierung hat bereits den Beschluß gefaßt,

einer solchen Verordnung die Zustimmung zu geben.

Um ein möglichst unbürokratisches und reibungsloses Überführen der bisher in den Bezirksgerichten Graz I und Graz II ernannten Richter zu gewährleisten, besagt der § 4, daß die Versetzung derselben zum neugeschaffenen Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfolgt. Die Versetzung selbst ist nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes auszusprechen, sie wird jedoch erst am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats wirksam.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 soll das Inkrafttreten mit der Kundmachung erfolgen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1962: Bundesgesetz, betreffend das Prämienkontensparen und die Jugendbürgschaft (Prämienparförderungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Prämienparförderungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Gasperschitz: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß schafft die Möglichkeit, prämiengünstigt zu sparen, wie es die deutsche Bundesrepublik, Holland und Belgien, wenn auch in anderer Form, schon kennen.

Das Gesetz ist in drei Abschnitte unterteilt. Abschnitt I behandelt das Prämienkontensparen, Abschnitt II die Jugendbürgschaft, und Abschnitt III enthält die Schlußbestimmungen.

Die Voraussetzungen, um in den Genuß der Sparprämie zu kommen, sind nach dem Gesetzesbeschluß folgende:

1. Es muß sich um natürliche Personen handeln; nur diese können prämiengünstigt

sparen. Nicht begünstigt sind daher Vereine und sonstige Körperschaften.

2. Diese natürlichen Personen müssen in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Es bedarf des Abschlusses eines Prämienparvertrages mit einer Kreditunternehmung, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist. Die auszugebenden Sparbücher sind als Prämienparbücher besonders zu kennzeichnen.

Im Prämienparvertrag hat sich der Prämienparsparer zu verpflichten,

a) für die Dauer von fünf Jahren in jedem Kalendervierteljahr mindestens 150 S, höchstens aber 3000 S als Einlage auf sein Prämienparkonto einzuzahlen,

b) während der Prämienparzeit vom Prämienparkonto keine Beträge abzuheben.

Verletzt der Prämienparsparer diese Verpflichtungen dadurch, daß er nicht jedes Kalendervierteljahr wenigstens 150 S einzahlt, oder indem er Beträge vom Prämienparkonto vorzeitig abhebt, ist der Anspruch auf eine Sparprämie verwirkt. Eine Ausnahme bildet der zum ordentlichen Präsenzdienst in das Bundesheer eingezogene Prämienparsparer. Je nach Länge des Präsenzdienstes ist er von der Einzahlung von Sparbeträgen für drei, vier oder fünf Kalendervierteljahre befreit.

Die Vorteile des Prämienkontensparens sind folgende:

1. Die Einzahlungen des Sparers werden mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils geltenden Zinsfuß, vom Beginn des vierten Jahres an aber mit einem um ein halbes Prozent höheren Zinsfuß verzinst.

2. Nach Ablauf der Prämienparzeit erhält der Prämienparsparer eine Sparprämie in der Höhe der in dieser Zeit für die Spareinlage angefallenen Zinsen und Zinseszinsen. Die Sparprämie ist von der Einkommensteuer befreit.

3. Für Sparer, die am Ende der fünfjährigen Prämienparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt der Bund für einen Kredit in der Höhe der angesparten Beträge samt Zinsen und Zinseszinsen die Ausfallsbürgschaft bis zu 60 v. H. der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten; das ist die sogenannte Jugendbürgschaft. Der Kredit darf jedoch bei nachweislicher Wohnraumbeschaffung den Betrag von 50.000 S, in anderen Fällen den Betrag von 30.000 S nicht übersteigen.

4. Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 30.000 S darf zehn

Jahre, unter 30.000 S fünf Jahre nicht übersteigen.

Eine Besonderheit der Gesetzesvorlage stellt der § 8 dar. Demnach kann der Bund eine Jugendbürgschaft für einen Kredit, der einem verheirateten Sparer bereits vor Ablauf der Prämienparzeit gewährt wird, übernehmen, wenn der Sparer wenigstens durch drei Jahre laufend mindestens 150 S vierteljährlich auf sein Prämienparkonto eingezahlt hat. Der Prämienparvertrag wird hiedurch jedoch aufgelöst. Eine Sparprämie wird in solchen Fällen nicht gewährt.

Weiters ist Voraussetzung, daß der Sparer zur Zeit der Auflösung des Prämienparvertrages das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Kredit mit dem anderen Ehepartner als Solidarschuldner aufgenommen wird.

Zum Gesetzentwurf ist noch folgendes festzustellen:

1. Der Bund vergütet den Kreditunternehmungen die Hälfte der von ihnen geleisteten Sparprämien.

2. Das Gesetz ermächtigt den Finanzminister, mit den Kreditunternehmungen Verträge abzuschließen, durch die die Teilnahme der Kreditunternehmungen am Prämienkontensparen geregelt wird.

3. Die erforderlichen Schriften und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

4. Die Erschleichung von Sparprämien durch unrichtige Angaben wird, sofern kein vom Gericht zu verfolgender Tatbestand vorliegt, als Verwaltungsübertretung bestraft.

5. Das Gesetz soll am 1. Juli 1962 in Kraft treten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Bürkle gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bürkle: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Sparen ist ein Naturtrieb des Menschen. Schon in ältester Zeit hat der Mensch, als er noch Sammler und Jäger und mehr auf sich selbst gestellt war, Vorräte angelegt, weil diese Vorräte ihm Sicherheit und Schutz in Notfällen gegeben haben. In Zeiten, in denen er, sei es wegen Krankheit oder infolge Wirkens der Naturgewalten, nicht sammeln konnte, hat er von diesen Vorräten gezehrt. Dazu kommt, daß durch

Sparen angelegte, über den augenblicklichen Bedarf hinausgehende Vorräte Besitz darstellten. Dieser Besitz machte schon immer frei und unabhängig von Gefahren, kamen sie von Menschen oder von einer feindlichen Umwelt. In der modernen Industrie- und Massengesellschaft ist das Gefühl für die Notwendigkeit des Sammelns von Vorräten allmählich immer mehr abhanden gekommen.

Sparen ist für den Menschen aber nicht nur etwa eine triebhafte Tätigkeit, sondern auch eine vom Verstand her zu begreifende und vom Menschen auch als notwendig erkannte Maßnahme. Sparen ist in jeder Volkswirtschaft unumgänglich notwendig. Wer alles konsumiert, verbraucht — die Vorsilbe „ver“ besagt es: aufbraucht —, hat nicht die Möglichkeit, neue Werte zu schaffen. Neue Werte, Investitionen sind aber notwendig, um eine Fortentwicklung des menschlichen Wohlergehens, der Technik und so weiter überhaupt zu ermöglichen.

Die Wechselwirkung zwischen einer gesunden Währung und dem Sparen darf in einer gesunden Volkswirtschaft nicht übersehen werden. Es ist absolut nicht so, daß eine stabile Währung die allein entscheidende Voraussetzung für den Sparwillen der Bevölkerung ist, wie das zum Beispiel im Programm der SPÖ vom Jahre 1958 dargestellt wird; es ist vielmehr auch umgekehrt so, daß erst auf Grund der Spargroschen vieler, des ganzen Volkes, auf Grund der Tatsache, daß alle sparen, eine Währung gesund sein kann.

Sparen heißt im tiefsten Sinne des Wortes: Verzicht auf Konsum. Zu diesem Verzicht auf Konsum muß sich der Mensch, wie fast zu jedem Verzicht, zwingen. Der junge Mensch, der noch nicht sehr viel eigenen Willen hat und noch biegsam ist, muß zum Sparen erzogen werden.

Das vorliegende Gesetz heißt zwar nicht mehr „Jugendsparförderungsgesetz“; der Kompromiß hat ihm einen Titel gebracht, der alles eher als schön und am allerwenigsten klar ist.

Das Gesetz wendet sich aber doch hauptsächlich an die Jugend. Die Jugend muß zu der Erkenntnis erzogen werden, daß man im Leben nicht alles haben muß und auch nicht alles haben kann. Sie muß durch entsprechende Anleitung und auch durch einen entsprechenden Anreiz zur Erkenntnis gebracht werden, daß man auch ohne Kofferradio auf einem Ausflug oder im Schwimmbad leben kann, daß es eine gewisse Anzahl von Jahren auch ohne Moped oder Fernsehapparat geht; sie muß mit der Zeit auch erkennen, daß eine Ferienreise, wenn man noch sehr jung ist, nicht unbedingt nach Marokko oder ans Schwarze Meer zu führen braucht. Schon

das kleine Kind muß dazu angeleitet werden, sein Taschengeld einzuteilen, zu sparen für Anschaffungen von größerer Wichtigkeit, als es der tägliche Kauf eines Bechers Eis darstellt.

Sparen soll die Jugend aber auch am Beispiel der Erwachsenen lernen können. Worte bewegen, Beispiele reißen hin! Muß man sich denn gerade die allerersten Kirschen, die auf den Markt kommen, um jeden Preis anschaffen? Müssen es denn die allerersten Frühkartoffeln sein, die man sich kauft? Wäre es um unsere gerade heute viel diskutierte Preisgestaltung nicht viel besser bestellt, wenn große Teile unseres Volkes mehr Einkaufsdisziplin zeigen und manchmal, wenigstens für einige Zeit, mehr Konsumverzicht leisten würden?

Sparen müssen aber insbesondere auch diejenigen, die immer erklären, daß die Wirtschaft, die gesamte Volkswirtschaft auf die Spargelder angewiesen sei. Leider sind es oft gerade diese Kreise, die Bessersituierten, die ein sehr schlechtes Beispiel geben, die ohne zwingende Notwendigkeit einen Lebensaufwand treiben, der mit Sparen nichts mehr zu tun hat. Ich bin sicher, daß mancher gerade dieser Bessersituierten auch mit einem Opel-Kapitän, Opel-Rekord oder Steyr-Fiat das Auslangen finden könnte und daß es nicht unbedingt ein Straßenkreuzer oder das neueste Sportwagenmodell sein müßte.

Sparen müssen aber auch die öffentlichen Körperschaften. Hier ließe sich eine Reihe von Beispielen aufzeigen, wo und wie die Gebietskörperschaften, der Bund und die Länder, aber auch die anderen Körperschaften öffentlichen Rechtes — denken Sie an die Kammern — in vielen Dingen einen Aufwand treiben, der nicht unbedingt notwendig ist. Manche Dinge auf dem Gebiet der Verwaltung, die viel Geld kosten — so zum Beispiel die derzeit noch vorhandene Brotmehlbewirtschaftung — könnten nach meiner Meinung leicht beseitigt werden.

Durch eine mehr föderalistische Gesetzgebung und daraus folgend durch eine mehr volks- und wirklichkeitsnahe Verwaltung könnte Geld gespart werden. Um aus meiner eigenen Berufspraxis ein Beispiel anzuführen, muß ich sagen, daß ich es nie und nimmer begreife, daß es notwendig sein soll, daß zum Beispiel für eine Sesselliftanlage, die einer Seilbahngesellschaft gehört, die also auch eine Seilbahn mit betreibt, die behördlichen Agenden von einem Bundesministerium besorgt werden und daß daher zu jeder bei einer solchen Liftanlage erforderlichen Kommissionierung eine Reihe von Herren aus Wien in die Provinz fahren. (*Zwischenruf des Bundesrates Guttenbrunner.*) Genauso! Ich habe das nur als

Beispiel herausgegriffen. (*Bundesrat Skritek: Wir müssen auch etwas für den Fremdenverkehr in Vorarlberg tun! — Heiterkeit.*) Dabei liegen die Dinge doch so, daß auch die Länder ausgebildete Beamte und Techniker haben, die in der Lage wären, die in einem solchen Falle wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zu schützen.

Das gleiche gilt für die zersplitterte Wohnbauförderung in Österreich. Ich habe das schon einmal hier gesagt, ich tue es immer wieder, und zwar bewußt. Wieviel könnte hier an Fondsverwaltungskosten und ähnlichen Dingen gespart werden, wenn man — und das gilt für alle Ministerien, ganz links und ganz rechts — die entsprechenden Mittel auf die Länder verteilen und damit die gesamte Wohnbauförderung mehr volksnah, einfacher und billiger gestalten würde. (*Bundesrat Dr. Reichl: Herr Kollege! Das ist jetzt wieder Zentralismus, was Sie wollen!*)

Glauben Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß unbedingt alles um teures Geld gedruckt werden mußte, was Sie und ich, wir alle, in den letzten vier Wochen als Lektüre zugeschickt bekommen haben? Ich glaube, daß manches hätte ungedruckt bleiben können oder wenigstens nicht in so großer Zahl hätte versendet werden müssen, weil es ja doch zum großen Teil nicht gelesen, sondern nur in den Papierkorb geworfen wird.

Man muß immer wieder darauf hinwirken, daß sowohl der einzelne wie die Gemeinden, die Länder und der Bund nach ihren Verhältnissen leben, daß nicht einer versucht, den anderen in der Ausgabenwirtschaft und in der Großzügigkeit zu übertrumpfen. Man sollte öfter, so wie man im Volk sagt, nach unten und nicht immer nur nach oben schauen. Immer wird es Bessersituierte und weniger gut Situierte geben, auch in der vom Herrn Vizekanzler Dr. Pittermann als Vision skizzierten klassenlosen Gesellschaft, die übrigens — welche Utopie! — seiner Meinung nach verwirklicht werden kann. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Es sind schon so manche Utopien verwirklicht worden!*) Behalten Sie sich ruhig Ihren Kinderglauben! (*Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Daher erhebt sich immer wieder der Ruf an alle Bevölkerungsschichten, besonders auch an die Bessersituierten, daß es vernünftig ist, zu sparen, und daß Sparen eine nationale Pflicht ist, schon deswegen, weil der einzelne dadurch von den Wechselfällen des Lebens und von der staatlichen Einmischung unabhängiger wird. Nicht alles vom Staat fordern, sondern auch für sich selbst vorsorgen, sollte trotz aller sozialen Einrichtungen die Forderung des Tages sein.

Wenn ich in die meinem Heimatland benachbarte Schweiz blicke, so stelle ich fest, daß auch die Schweiz in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine Einrichtung besitzt, die unseren sozialversicherungsrechtlichen Einrichtungen beinahe gleichwertig ist, ich mache aber trotzdem die Beobachtung, daß der Sparwille des Schweizer Volkes trotz des geringeren Zinsenertrages — die Spareinlagen werden dort nur mit 1 oder mit 1,5, höchstens mit 2 Prozent verzinst — wesentlich größer ist, als dies bei uns der Fall ist. Nach meiner Auffassung dokumentiert sich in diesem größeren Sparwillen der Wille des einzelnen Schweizer Bürgers, nicht allein von der staatlichen Altersrente abhängig zu sein, sondern selbst auch noch etwas zu besitzen. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Aber die Schweiz hat doch nicht unentwegt Inflationen erlebt! Das kann man nicht vergleichen! — Ruf bei der SPÖ: Die Schweiz hat auch keinen Krieg gehabt!*) Das ist richtig, darauf komme ich aber noch zurück, auch darauf, was ich für den Grund dafür halte, daß sich die Schweiz aus den Kriegen heraushalten konnte.

Eines ist allerdings in der Schweiz nicht so wie bei uns — jetzt müssen Sie gut aufpassen, Frau Doktor (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Ich weiß das schon, ich kenne die Schweiz!*) —: Dort wird viel mehr in Wertpapieren gespart. Dort ist es noch nicht so, daß man schief angesehen wird, wenn man ein kleineres oder auch ein größeres Paket Aktien erworben hat. (*Bundesrat Guttenbrunner: So wie in Treibach!*) Lassen wir dieses Thema lieber ruhen. (*Heiterkeit.*)

Dort gilt Geldverdienen auch durch angeblich arbeitsloses Einkommen — und das ist schließlich jeder Zinsenertrag, auch beim Prämienkontensparen — nicht als Schande! Besitz zu haben ist dort noch kein Unrecht.

Wir wollen, glaube ich, jetzt hier nicht mehr streiten, nicht über die „Treibacher“, und vor allem auch nicht darüber, wer das zur Debatte stehende Gesetz angeregt hat. (*Bundesrat Skritek: Die „Treibacher“ sind kein Musterbeispiel!*) Ein Vaterschaftsstreit wie im Nationalrat ist auch gar nicht mehr notwendig, die Vaterschaftsfrage ist geklärt, weil sogar der Redner der SPÖ im Nationalrat erklärt hat, daß die Österreichische Volkspartei die Initiative zum Sparförderungsgesetz ergriffen habe. Das ist an sich auch ganz klar, weil einer marxistischen Partei das Sparen und das damit verbundene Schaffen von Besitz und Eigentum — zum Teil sogar durch das böse arbeitslose Einkommen! — schon aus der Programmschau her an sich wenig Freude bereitet. (*Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Novak: Das war ein*

billiges Argument! — Bundesrat Skritek: Das ist ein kindlicher Glaube! — Bundesrat Dr. Koref: Man kann sich auch manche Bemerkungen „ersparen“! — Bundesrat Skritek: Sie haben noch nie ein sozialistisches Programm gelesen! — Lebhaftes Zwischenrufe.)

Vorsitzender (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen.

Bundesrat Bürkle (*fortsetzend*): Das Gesetz ist da, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist trotz der Kompromißlösung sogar ein gutes Gesetz geworden. (*Bundesrat Novak: Ja, weil wir das Unsere dazu beigetragen haben!*) Sehr richtig, auch das stimmt, da haben Sie ganz recht! In Zusammenarbeit beider Parteien wurde ein gutes Gesetz geschaffen, ein gutes Gesetz, weil es jung und alt zum Sparen anregt und das Sparen belohnt, weil es darüber hinaus dem jungen Menschen, der spart, ohne Bürgen zu einem Kredit verhilft, der in zehn Jahren rückzahlbar ist, und weil es ihm bei der Gründung eines Haushaltes oder bei der Beschaffung von Wohnraum wertvolle Dienste leistet.

Um die Frage, wie hoch diese Belohnung für das Sparen sein müsse, ist in den vorberatenden Sitzungen noch etwas gerungen worden. Ich glaube, daß man auch dann, wenn man die Prämie vervielfacht hätte, nicht das erreicht hätte, was durch das Gesetz erreicht werden sollte: nämlich den Willen anzuregen, sich durch Sparen, durch Konsumverzicht, Besitz und Vermögen zu erwerben und sich auch noch, zum Teil wenigstens, für sich selbst verantwortlich zu fühlen. Es gibt in Österreich noch viele Familien und viele junge Menschen — es sind nicht alle —, die durch einen kleinen Konsumverzicht noch sehr gut sparen könnten, wenn sie wollten. Wir haben, so glaube ich wenigstens, mit diesem Gesetz einen guten Weg gewählt, weil wir kein Zwangssparen eingeführt haben und weil wir auch das freiwillige Sparen nicht in einem solchen Maß gefördert haben, daß man nicht mehr von einer Förderung, wohl aber von Geschenken sprechen könnte.

Möge das Gesetz eine solche Wirkung haben, wie seine Initiatoren und wir es wünschen: nämlich Österreichs Volk und vor allem Österreichs Jugend im Interesse der gesamten Volkswirtschaft und damit wieder des gesamten österreichischen Volkes zum Sparen anzuleiten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Leopoldine Pohl gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Leopoldine Pohl: Hoher Bundesrat! Mein Vorredner hat sehr ausführlich

über das Sparen gesprochen. Ich möchte als junge Rednerin zu diesem Jugendsparförderungsgesetz, wie er es auch genannt hat, sprechen, und ich werde auf dieses Gesetz ein bisserl näher eingehen, denn er hat verschiedene Ansichten über das Sparen geäußert, die wir durchaus nicht mit ihm teilen. Allein der im Zusammenhang mit dem Anreiz zum Sparen angestellte Vergleich mit der Schweiz ist, glaube ich, nicht am Platze, denn es ging schon aus den Zwischenrufen hervor, daß wir unter ganz anderen Bedingungen sparen können und sparen sollen.

Ich möchte meinen Ausführungen die Feststellung voransetzen, daß die Aufforderung zum Sparen, aber auch die Sparförderung ein ureigenster Programmpunkt unserer „Jungen Generation“ ist. Wir Sozialisten dürfen mit Freude und Genugtuung diesem Gesetz deshalb unsere Zustimmung geben, weil die Bestimmungen des ursprünglich vor einigen Monaten eingebrachten Antrages auf Grund des Antrages der SPÖ-Abgeordneten wesentlich verbessert wurden.

Wenn wir die Jugend, aber auch alle anderen Bevölkerungskreise in einer Zeit zum Sparen auffordern, in der — das können wir ruhig sagen — auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Alter weitestgehend gesorgt ist, so sind wir sicher auch der Ansicht, daß das Sparen für jeden einzelnen nur Gutes bringen kann. Wir begrüßen deshalb jede Förderung und jede Prämierung des Volkssparens. Meiner Ansicht nach wird das Sparen am besten durch die Stabilisierung und die Erhaltung der Kaufkraft des Schillings gefördert werden. Unsere arbeitenden Menschen und vor allem die Jugend müssen der Währung unseres Landes Vertrauen schenken können, dann wird auch der Anreiz zum Sparen viel, viel größer sein. *(Bundesrat Wodica: Sehr richtig!)*

Eine wesentliche Voraussetzung zum Sparen — auf diese Voraussetzung hat mein Vordner nicht hingewiesen — wird sein, daß wir alle, die dafür verantwortlich sind, den größtmöglichen Beitrag für die Erhaltung unserer Arbeitsplätze und für die Erhaltung der Verdienstmöglichkeiten für die breitesten Bevölkerungsschichten leisten. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Mayrhauser: Das ist das wesentliche!)* Das ist eine Grundbedingung dafür, daß überhaupt breitere Bevölkerungskreise sparen können.

Wenn es die vordringlichste Aufgabe des uns heute vorliegenden Gesetzes sein soll, den jungen Menschen bei der Familiengründung zu helfen, so dürfen wir sagen, daß auch das eine langgehegte Forderung nicht nur der Frauen, sondern aller Menschen ist,

die der Gründung einer Familie positiv gegenüberstehen. Wir sind der Auffassung, daß die junge Familie die gesetzlichen Maßnahmen zur Familienförderung, die wir in Österreich bereits haben, erst dann richtig einschätzen kann, wenn von der Öffentlichkeit auch etwas für ihre Gründung getan wird.

Sosehr wir uns freuen, daß in diesem Gesetz für den jungen Menschen bis zum 35. Lebensjahr besondere Begünstigungen vorgesehen sind, sosehr halten wir es auch als junge Menschen für richtig, daß alle österreichischen Arbeiter und Angestellten unter bestimmten Bedingungen in den Genuß der Sparförderung kommen. Wir hielten deshalb eine Begrenzung für diese Sparförderung vom 14. bis zum 26. Lebensjahr für nicht gut und begrüßen es, daß diese Sparförderung allen zugute kommt und daß vor allem die Jugendbürgerschaft bis zum 35. Lebensjahr ausgedehnt werden konnte, denn gerade die Jugend, die vor dem Krieg oder im Krieg geboren wurde und deren Berufsausbildung einige Jahre verzögert wurde, ist erst später, und zwar meistens erst nach dem 30. Lebensjahr, in der Lage, eine Familie zu gründen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Anträgen bestand aber auch in der Höhe der vorgesehenen monatlichen Spareinlage. Wir hielten besonders für die von uns vertretenen Sparer eine Monatsrate von 100 S für zu hoch, denn wir sind der Ansicht, daß dann wieder nur ein viel kleinerer Kreis in den Genuß dieser Aktion kommen könnte. Wir sind deshalb sehr froh, daß nun im Gesetz eine Monatsrate von 50 S eingebaut worden ist, denn das gibt uns nun die Gewähr, daß doch viele junge Menschen an dieser Aktion teilnehmen können.

Bevor ich zur Jugendbürgerschaft etwas sage, möchte ich noch erwähnen, daß wir die Bestimmung über die Prämienleistung, wie sie nun im Gesetz eingebaut ist, für richtig halten, daß nämlich die eine Hälfte der Prämienleistung vom Staat und die andere Hälfte von den Kreditinstituten getragen wird, die ja letztlich fünf Jahre lang mit diesem gebundenen Kapital arbeiten können und dadurch sicherlich ein Geschäft machen. *(Ruf bei der SPÖ: Und was für eines!)*

Beim Anschlußkredit, den die jungen Menschen bis zum 35. Lebensjahr in Anspruch nehmen können, gab es ebenfalls verschiedene Vorstellungen über die Höhe dieses Kredites. Wir sind der Auffassung, daß der Kredit für eine Familiengründung, und zwar vorwiegend für die Wohnraumbeschaffung, eine gewisse Höhe haben muß, und deshalb war unsere Forderung nach der doppelten Spar-

einlage mit Zinsen und Zinseszinsen als Grundlage für diesen Anschlußkredit gedacht. Wir bedauern es daher, daß im Gesetz nur die einfache Spareinlage — selbstverständlich plus Zinsen und Zinseszinsen — eingebaut ist, es ist aber allerdings im Gesetz für eine Wohnraumbeschaffung ein Anschlußkredit von 50.000 S vorgesehen. Wir hoffen nur, daß durch diesen Betrag für manche junge Familie nun eher die Möglichkeit besteht, in den Besitz einer eigenen Wohnung zu kommen.

Eine echte Hilfe wäre mit diesem Anschlußkredit aber dann gegeben gewesen, wenn für diesen Kredit auch noch gewisse Erleichterungen von der Öffentlichkeit gewährt worden wären. Es ist zwar eine Erleichterung in der Form vorgesehen, daß der junge Kreditwerber sich nicht erst einen Bürgen suchen muß, sondern daß der Staat die Bürgschaft übernimmt. Aber wir sind der Auffassung, daß es für den jungen Menschen eine große Belastung darstellt, wenn die Verzinsung dieses Kredites 8 Prozent beträgt. Wir hatten in unserem Antrag auch vorgesehen, daß die Hälfte dieser Zinsenlast vom Bund getragen wird, und wir bedauern es, daß diese Hilfe im Gesetz leider nicht vorgesehen ist.

Das Gesetz sieht weiters vor — das hat der Herr Berichterstatter als bemerkenswert hervorgehoben —, daß verheiratete Menschen den Kredit schon vor Ablauf der fünf Jahre, nämlich nach einer dreijährigen Sparzeit, in Anspruch nehmen können. Wir hielten zwar eine kürzere Sparzeit für besser, aber wir begrüßen es trotzdem, daß dem jungen Menschen schon nach dreijähriger Sparzeit die Möglichkeit gegeben wird, einen Kredit für die Haushaltsgründung oder für die Wohnraumbeschaffung in Anspruch zu nehmen.

Wir glauben aber auch, daß diese Kredite nicht nur für den jungen Menschen und für die Wirtschaft eine Hilfe darstellen, sondern darüber hinaus ein Beitrag zur Arbeitsplatzerhaltung sind, und vor allem erhoffen wir uns, daß auf dem Wohnungssektor eine Erleichterung für viele, viele junge Familien eintreten wird.

Im Gesetz ist aner kennenswerterweise eine Ausnahme für männliche Sparer während ihrer Präsenzdienstleistung vorgesehen. Wir bedauern es aber außerordentlich, daß dem Sparer nach diesem Gesetz nicht auch bei unverschuldeter Krankheit eine Ausnahme zubilligt wird.

Ich habe eingangs bereits erwähnt, daß das Gesetz heute in vielen Punkten besser ist, als es vor einigen Monaten beantragt wurde, und wir wollen anerkennen, daß zu dieser Verbesserung eben die umstrittenen Vor-

schläge beigetragen haben. Jahrelang wurde vom Gewerkschaftsbund und auch von unseren Frauenkonferenzen von der Öffentlichkeit eine Hilfe für die Familiengründung verlangt. Dieses Prämiensparförderungsgesetz trägt wesentliche Merkmale unserer Forderungen. Deshalb geben wir Sozialisten in diesem „Jahr der jungen Generation“ diesem Gesetz gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist dies der Fall.

Berichterstatter Dr. Gasperschitz (Schlußwort): Hoher Bundesrat! Ich möchte zu den Ausführungen der Frau Bundesrat Pohl nur folgendes sagen: Im § 4 Abs. 2 der Gesetzesvorlage ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Finanzen die entsprechenden Verträge mit den Kreditunternehmen abschließt. Daher ist noch immer die Möglichkeit offen, für den Anschlußkredit einen tragbaren Zinsfuß zu erreichen, und das wollen wir alle hoffen.

Vorsitzender: Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Haberzettl: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das GATT-Abkommen sieht im Artikel XVI Abs. 4 ein Verbot von Subventionen vor, die die Ausfuhr von anderen Waren als Grundstoffen zu einem Preis ermöglichen, der unter dem vergleichbaren Inlandspreis der betreffenden Ware liegt. Grundstoffe sind alle Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und alle mineralischen Erzeugnisse, und zwar in ihrer natürlichen Form oder veredelt. Das Verbot betrifft somit im wesentlichen die gewerblich-industriellen Erzeugnisse; es soll am 1. Jänner 1958 oder zu „einem anderen geeigneten, möglichst bald darauf folgenden Zeitpunkt“ in Kraft treten.

Im Zuge der in Genf vom 30. Oktober bis 19. November 1960 stattgefundenen 17. GATT-Tagung beschlossen die Vertragsstaaten daher, diesen „geeigneten, möglichst bald darauf folgenden Zeitpunkt“ einvernehmlich festzusetzen. Sie arbeiteten eine „Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ aus, die seither beim Exekutivsekretär zur Unterzeichnung offensteht.

Nach Absatz 1 der Deklaration ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Subventionsverbotes für jeden Annahmestaat mit jenem Datum gegeben, an dem die Deklaration in Kraft tritt.

Laut Absatz 2 tritt die Deklaration für Österreich und 13 andere Staaten 30 Tage nach jenem Tag in Kraft, an dem die Annahmeerklärungen aller dieser Staaten vorliegen. Diese Staaten sind für das Wirksamwerden der Deklaration von ausschlaggebender Bedeutung und werden als „Schlüssel-Länder“ bezeichnet.

Die Vertragsstaaten erzielten auch Einverständnis darüber, daß in Übereinstimmung mit der seinerzeit in der OEEC getroffenen Regelung eine Reihe von Maßnahmen als Ausfuhrsubventionen im Sinne des GATT-Artikels XVI anzusehen sind und daher vom Tage des Inkrafttretens der Deklaration an nicht mehr angewendet werden dürfen. Diese unzulässigen Einrichtungen wurden in einem gesonderten Bericht veröffentlicht.

Nachdem feststand, daß die wichtigsten Handelspartner Österreichs unter den „Schlüssel-Ländern“ die Deklaration annehmen würden, unterzeichnete der Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, Botschafter Dr. Treu, unter dem Vorbehalt der Ratifikation und mit dem Vorbehalt, daß Österreich bis zum 31. Dezember 1962 eine Revision seiner Rechtsvorschriften betreffend die Umsatzsteuervergütung bei der Ausfuhr vornehmen würde.

Der Vorbehalt betreffend die Revision der Umsatzsteuervergütung war notwendig, weil die Bestimmungen des Absatzes 5 lit. d der Aufzählungen mit den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen könnten. Der Vorbehalt wurde auch von den anderen Vertragspartnern zur Kenntnis genommen.

Der Vorbehalt zu der gesetzändernden Deklaration ist gesetzändernd und bedarf zur innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch Nationalrat und Bundesrat.

Der Nationalrat hat der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 1962 die Genehmigung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat den Beschluß des Nationalrates über eine Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in seiner Sitzung am 28. Mai beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Vorsitzender: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Haberzettl: Meine Damen und Herren! Die Annahme der Deklaration betreffend das Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch einen der Vertragsstaaten des GATT oder auch durch Japan bedeutet auf Grund einer von diesen Staaten getroffenen Regelung auch gleichzeitig die Annahme der ebenfalls im Rahmen der 17. GATT-Tagung ausgearbeiteten Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Nach dem GATT sollten die Vertragsstaaten mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 oder einem möglichst bald darauf folgenden Zeitpunkt die Beseitigung aller bei anderen Waren als Grundstoffen noch bestehenden Subventionen durchführen.

Die wesentliche Bestimmung der Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen besteht in dem Verbot, neue Exportsubventionen für andere Waren als Grundstoffe einzuführen oder bestehende Subventionen dieser Art zu erhöhen.

Die Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4

wurde am 17. Jänner 1962 in Genf unterzeichnet. Infolge der untrennbaren Verbindung der beiden Deklarationen — im Absatz 6 der zweiten Deklaration heißt es, daß die Annahme der ersten Deklaration auch die Annahme der zweiten Deklaration bedeutet — bezieht sich die Unterzeichnung auch auf diese Stillhalte-Deklaration.

Die vorliegende Deklaration tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie seitens der in ihrem Absatz 6 aufgezählten Industrieländer Europas, der Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie seitens Japans angenommen wurde; zu diesen Ländern zählt auch Österreich.

Infolge des Junktims der Stillhalte-Deklaration mit der Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 kommt ihr gesetzändernder Charakter zu; sie bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch Nationalrat und Bundesrat.

Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage am 23. Mai 1962 beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 28. Mai 1962 diesen Beschluß des Nationalrates beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Bundesgesetz über die Gewährung von Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen sowie an Personen, denen der Anspruch auf diese Auszeichnungen bestätigt wurde (Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bürkle. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Bürkle: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bereits im Jahre 1931 und später wieder im Jahre 1958 hat das österreichische Parlament ein Gesetz beschlossen, das den Inhabern bestimmter Tapferkeitsmedaillen aus dem ersten Weltkrieg Zulagen gewährt, die man als Ehrensold bezeichnen könnte. Verschiedene Beobachtun-

gen und Tatsachen, die während der Handhabung des alten Gesetzes aufgetreten sind, haben eine wesentliche Novellierung des Gesetzes als notwendig erscheinen lassen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde jedoch der Weg gewählt, das alte Gesetz aufzuheben und ein neues Gesetz zu schaffen. Ohne auf die einzelnen Bestimmungen im Detail einzugehen — Sie kennen ja das alte Gesetz —, möchte ich nur die wichtigsten Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage hervorheben.

Erstens ist im § 1 neu geregelt, daß auch diejenigen Personen Zulagen bekommen, die bis einschließlich 31. Dezember 1922 bestätigt bekommen haben, daß sie auf Grund der im Krieg in Geltung gestandenen Bestimmungen Tapferkeitsmedaillen, die zulagenberechtigt sind, erhalten hätten.

Die zweite wesentliche Änderung ist die, daß derjenige, der mehrere zulagenberechtigte Tapferkeitsmedaillen besitzt, für jede dieser Medaillen diese Zulage bekommt. Hier muß ich noch auf Grund einer Anfrage im Ausschuß klarstellen, daß auch derjenige, der mehrere Medaillen gleicher Art und Stufe hat, für jede dieser Medaillen eine Zulage erhält. Bisher war das nämlich nicht der Fall, sondern es war so geregelt, daß nur eine Zulage, und zwar die Zulage für die höchste Medaille, gewährt werden konnte.

Eine Neuregelung besteht auch darin, daß jemand, der infolge einer Verurteilung den Bezug der Zulage verliert, die Zulage wieder erhält, wenn die Verurteilung getilgt worden ist oder wenn die Rechtsfolgen dieser Verurteilung nachgesehen worden sind.

Eine geringfügige Änderung besteht auch darin, daß die Zulagen zwar monatlich zustehen, aber nicht wie bisher monatlich ausbezahlt, sondern halbjährlich im vorhinein angewiesen werden, eine Bestimmung, die in das Gesetz aufgenommen wurde, um Verwaltungsarbeit zu ersparen.

Im § 8 wird bestimmt, daß der durch das neue Gesetz erforderliche Mehraufwand von 1,9 Millionen Schilling dadurch hereingebracht wird, daß der Sachaufwand beim Kapitel Landesverteidigung gekürzt wird, obwohl man nach meiner Auffassung das Geld dort besser verwenden könnte.

Im § 9 wird das Verfahren hinsichtlich der Anträge geregelt, die bereits während der Gültigkeit des alten Gesetzes eingebracht worden sind.

§ 10 besagt, daß das neue Gesetz mit 1. Juli 1962 in Kraft und das alte Gesetz mit dem gleichen Tage außer Kraft tritt.

§ 11 enthält die Vollzugsklausel.

Aus den Beratungen im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten muß ich dem Hohen Hause noch berichten, daß dort die Anfrage gestellt wurde, warum in dieses Gesetz nicht auch die Inhaber des Militär-Maria-Theresien-Ordens hinsichtlich einer Zulage aufgenommen wurden. Diese Anfrage wurde im Ausschuß vom anwesenden Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung dahin gehend beantwortet, daß ein eigenes Gesetz in Vorbereitung sei, das diese Frage regeln soll. Diese Auskunft des Ministerialvertreters wurde vom Ausschuß mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Im übrigen darf ich namens des Ausschusses, der sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt hat, den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichtstatters angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Bundesgesetz gegen Schädigungen der inländischen Wirtschaft durch Einfuhr von Waren zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preisen (Antidumpinggesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Antidumpinggesetz.

Berichtstatter ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichtstatter **DDr. Pitschmann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates pfercht eine Materie in Gesetzeskleid, welche die unterschiedlichsten Reaktionen auslöste, begonnen von der Anerkennung der absoluten Notwendigkeit der Schaffung eines Antidumpinggesetzes bis zur entschiedenen Ablehnung.

Der überaus komplizierte und sicher auch problematische Fragenkomplex, der in diesem Gesetz behandelt wird, umfaßt neben den rein materiellen Bestimmungen die zu regelnden Erhebungsverfahren unter Rücksichtnahme auf unsere internationalen Verpflichtungen im GATT, bei dem die Antidumpingfrage ebenfalls zu den sensibelsten Problemen gehört. Es muß allerdings ein vergebliches Bemühen bleiben, eine diesbezügliche allen gerecht werdende Lösung zu finden. Die nach diesem Gesetz mögliche Verhängung von Antidumping- und Ausgleichszöllen wird

weder prophylaktischen noch protektionistischen Charakter haben; die Zölle dürfen nur ausnahmsweise und temporär verhängt werden und müssen unter ständiger Kontrolle der zuständigen Verwaltungsbehörden stehen. Es soll die Inlandsproduktion vor bedeutenden Schäden geschützt werden, ohne den Bemühungen der von uns letzten Endes mit unterstützten Entwicklungsländer direkt Abbruch zu tun.

Wohl in keinem anderen Gesetz ist soviel Ermessensspielraum gegeben, in kaum einer anderen Gleichung sind so viele Unbekannte und schwer zu findende Größen. Man wird nicht immer verhindern können, daß wenig verantwortungsvolle Importeure ausgesprochene Dumpingwaren mit politischen oder mit sozialen Dumpingpreisen über östlich orientierte Wege oder aus Reissstandardländern mit pro forma fakturierten Überpreisen einführen, den Überpreis allenfalls als schwarzes Guthaben im Ausland anlegen und dann die Möglichkeit wahrnehmen, innerhalb der erlaubten Spanne den Inlandspreis durch Ausverkauf zu herabgesetzten Preisen über einen allenfalls mitbeteiligten Detaillisten zu unterbieten.

Auch wenn lose Zungen behaupten sollten, daß das Antidumpinggesetz im Zeichen der Liberalisierung und der Integration die EWG-Gespräche schwieriger gestalten werde, daß es sich irgendwie um einen Vorbehalt gegenüber den EWG-Verpflichtungen handle, war es für alle am Gesetzentwurf mitwirkenden Kräfte klar, daß die österreichische Wirtschaft, und hier insbesondere die gefährdete Textilindustrie, gegen schwerwiegende Schädigungen geschützt werden muß, daß die Arbeitsplätze erhalten werden müssen und eine möglichst faire Wettbewerbsfreiheit auf dem Inlandsmarkt zur Verhinderung von Marktstörungen sichergestellt werden muß.

Das Erhebungsverfahren zur Ermittlung der beiden wesentlichsten Voraussetzungen — Dumpingpreise und Wirtschaftsschädigung — soll möglichst rasch und wirksam durchgeführt werden, und es soll für dessen Publizität gesorgt werden. Die Vergleichspreise entsprechen den Bestimmungen des GATT und tragen damit den internationalen Verpflichtungen Österreichs Rechnung.

Dem beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau etablierten Beirat, der von Mitgliedern aller betroffenen Interessenvertretungen wie üblich proporzmäßig zu beschicken ist, obliegt die Ausarbeitung eines Gutachtens, das allein die Informationsgrundlage für die Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung ist.

Der Antidumpingzoll richtet sich nach der Dumpingspanne beziehungsweise nach der

gewährten Prämie oder Subvention. Der Ausgleichszoll bei Niedrigpreiseinfuhren wird allerdings so wie der Antidumpingzoll deswegen oft eingeschätzt werden müssen, weil weder die Behörden noch der Importeur immer in der Lage sein werden, alle erforderlichen Kalkulationsunterlagen aus dem Exportland zu erbringen.

Wenngleich es grundsätzlich notwendig erscheint, auch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach der Zollabfertigung die Möglichkeit der Verhängung eines Antidumpingzolls zu haben, soll doch jener Zustand maßgebend sein, wie er bei der Zollabfertigung tatsächlich bestanden hat.

Es ist einer der vielen leider Gottes kaum vermeidbaren Schönheitsfehler dieses Gesetzes, daß die Verordnung über die als dumpinggefährdet bezeichneten Waren mit rückwirkender Kraft bis zu einem Jahr ausgestattet werden kann. Durch diese einjährige Frist entsteht eine Unsicherheit in der Kalkulation, wobei der Importeur hoffentlich nicht gezwungen sein wird, das Risiko auf die nachfolgenden Handelsspannen in den Verkaufsbedingungen abzuwälzen.

Bezüglich der Vorschreibung dieser Zölle besonderer Art haben unter anderem auch die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes Anwendung zu finden.

Es wird schon schwer sein, die klassischen Dumpingformen, wie Exportprämie und Subventionen, oder die politische Preisbildung sowie das soziale Dumping, das eine Folge der niedrigen Arbeitslöhne im Exportland ist, abzuwehren. Noch schwieriger wird es mit den unechten Dumpingformen werden, wie beispielsweise mit dem Valutadumping, das durch die Anwendung eines zu tiefen Wechselkurses entsteht.

Es ist zu hoffen, daß vom gegenständlichen Gesetz wenig Gebrauch gemacht werden muß. Dieser Staatseingriff im Zeitalter der europäischen Integration ist die Ultima ratio, weil eben keine anderen Handhaben vorhanden sind, den Verkauf von offensichtlichen Untereiswaren, der zum Schaden der heimischen Wirtschaft erfolgt, zu unterbinden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich gestern beauftragt, zu beantragen, einen in der zehnten Zeile des ersten Absatzes der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage aufscheinenden Druckfehler richtigzustellen beziehungsweise dies im Protokoll festhalten zu lassen. Es hat dort selbstverständlich nicht „Preisunterbindungen“, sondern „Preisunterbietungen“ zu heißen.

Im Namen des genannten Ausschusses darf ich des weiteren den Antrag stellen, der

Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1962: Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Novak: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Beitritt der Republik Österreich zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 ist am 26. September 1948 wirksam geworden. Das Abkommen wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 97/1949 kundgemacht.

Die ICAO besitzt ein der Versammlung verantwortliches ständiges Organ, den Rat, der bisher 21 Mitglieder umfaßte. In letzter Zeit sind eine Anzahl neuer Staaten, vor allem aus dem afrikanischen und aus dem asiatischen Raum, dem Abkommen beigetreten. Die ständig wachsende Bedeutung des Luftverkehrs im allgemeinen sowie die technische Entwicklung ließen es notwendig erscheinen, die Anzahl der Ratssitze von 21 auf 27 zu erhöhen.

Die 13. (außerordentliche) Generalversammlung der ICAO in Montreal am 21. Juni 1961 hat daher die Abänderung des Artikels 50 des Abkommens einstimmig beschlossen. Der Präsident und der Generalsekretär der Versammlung haben das Protokoll unterzeichnet, und es steht nunmehr den Staaten zur Ratifizierung offen.

Durch die Erhöhung der Anzahl der Ratssitze ist in Hinkunft eine umfassende und intensive Arbeit des Rates gewährleistet. Die bisherige Anzahl der Ratssitze europäischer Staaten ist beibehalten worden, womit die Vertretung der europäischen Interessen und die Einflußnahme auf die Beschlüsse des Rates gewahrt ist.

Der österreichische Vertreter bei der 13. (außerordentlichen) Generalversammlung hat dem Abänderungsprotokoll zugestimmt. Das Protokoll, das allen Staaten, die das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, zur Ratifizierung offensteht, tritt mit dem Tage der Hinterlegung der 56. Ratifizierungsurkunde in Kraft.

4504

Bundesrat — 189. Sitzung — 29. Mai 1962

Da durch dieses Protokoll das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt abgeändert wird, bedarf es gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der parlamentarischen Genehmigung.

Der Nationalrat hat in der Sitzung vom 23. Mai der diesbezüglichen Regierungsvorlage die Zustimmung gegeben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern den Beschluß des Nationalrates, betreffend das Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, beraten und mich

ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten